

# **K o n z e s s i o n**

*vom 21. Oktober 2003*

## **für die Einrichtungen und den Betrieb öffentlicher Funkrufnetze auf der Basis des ERMES-Standards und des POCSAG-Protokolls im Fürstentum Liechtenstein**

*(Kontinuität der Konzession für öffentliche Funkrufdienste  
gemäss Art. 69 EKDV - RA 2003/2469-3817)*

### **TEIL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1**

#### *Erteilung der Konzession*

Gestützt auf Art. 2, 8, 13, 33 und 38 des Telekommunikationsgesetzes (TelG) vom 20. Juni 1996, LGBI. 1996 Nr. 132, und nach Massgabe der Art. 10 und 15 TelG sowie der Art. 4, 5, 7, 11 Bst. g, 67 und 69 der Verordnung vom 2. Juni 1998 über Einzelkonzessionen für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (EKDV), LGBI. 1998 Nr. 106, erteilt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein in ihrer Funktion als Konzessionsbehörde (nachstehend als „die Konzessionsbehörde“ bezeichnet) diese Konzession der

**„Telecom FL AG“**

mit Sitz in FL-9490 Vaduz, Austrasse 77 (nachstehend „Konzessionsinhaber“ genannt).

## Art. 2

*Dauer*

1) Diese Konzession wird für eine Dauer von 12 Jahren erteilt, sofern sie vor diesem Zeitpunkt nicht ganz oder teilweise widerrufen, entzogen oder abgeändert wird. Für eine allfällige Verlängerung der Dauer ist ein entsprechender Antrag bis spätestens 2 Jahre vor ihrem Ablauf an die Konzessionsbehörde zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

2) Die Dauer gemäss Abs. 1 steht unter der Bedingung, dass das vom Konzessionsinhaber betriebene und unterhaltene Mobilkommunikationsnetz und die vom Konzessionsinhaber erbrachten Mobilkommunikationsdienste auch für die letzten 5 Jahre der Konzessionsdauer eine dem zu diesem Zeitpunkt herrschenden europäischen Standard vergleichbare Qualität erwarten lassen. Dies ist vom Konzessionsinhaber spätestens bis zum 31. Dezember 2009 nachzuweisen.

## Art. 3

*Anwendbares Recht*

1) Die Ausübung dieser Konzession untersteht den Bestimmungen:

- a) des Telekommunikationsgesetzes vom 20. Juni 1996 (TelG), LGBI. 1996 Nr. 132;
- b) der zur Durchführung des Telekommunikationsgesetzes erlassenen Verordnungen, unter Einschluss der Entscheidungen und Verfügungen der Regulierungsbehörde;
- c) des Staatsvertragsrechts, insbesondere des EWR-Rechts;
- d) der sonstigen anwendbaren Gesetze und Verordnungen

in der jeweils gültigen Fassung. Zukünftige Änderungen in Gesetz oder Verordnung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2) In Fällen, in denen die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieser Konzession in Frage steht und in denen sich die Regelung eines bestimmten Sachverhaltes aus dem Gesetz, den Durchführungsverordnungen oder den Bestimmungen dieser Konzession nicht ohne weiteres ergibt, sind die Bestimmungen des Staatsvertragsrechts, insbesondere des EWR-Rechts über den Offenen Netzzugang (ONP - Open Network Provision) sowie die Bestimmungen anderer Rechtsakte des EWR-Rechts (Richtlinien, Entscheidungen und Empfehlungen der Europäischen Kommission, des Rates oder des Rates und des Europäischen Parlamentes) in ihrer im Europäischen Wirtschaftsraum jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. In diesen Fällen ergibt sich die Regelung der in Frage stehenden

Sachverhalte aus diesen Bestimmungen.

3) In Fällen, in denen die EWR-Mitgliedstaaten nach Massgabe des EWR-Rechts im Zuge der Erteilung von Konzessionen einen Ermessensspielraum besitzen, wird die Regierung diesen Ermessensspielraum in ihrer Funktion als Konzessionsbehörde ausnützen, um die dem EWR-Recht zugrunde liegende Politik so weit wie möglich durchzusetzen.

#### Art. 4

##### *Aufsicht über die Ausübung dieser Konzession; Regulierungsbehörde*

1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession wird vom Amt für Kommunikation in seiner Funktion als Regulierungsbehörde überwacht und durchgesetzt.

2) Die Regulierungsbehörde kann zur Aufsicht über die Ausübung und zur Durchsetzung dieser Konzession alle erforderlichen Massnahmen treffen, die sich aus den Bestimmungen des liechtensteinischen oder des Staatsvertragsrechts ergeben. Es kann externe Sachverständige beiziehen und sich begleiten lassen.

#### Art. 5

##### *Gegenstand*

Gegenstand der Konzession ist die Erbringung von Funkrufdiensten im Fürstentum Liechtenstein über Funkrufnetze auf der Basis des ERMES-Standards und des POCSAG-Protokolls.

Der Konzessionsinhaber hat das Recht die hierzu erforderlichen Telekommunikationsanlagen unabhängig zu betreiben und das Frequenzspektrum gemäss den Bestimmungen dieses Anhangs zu nutzen.

#### Art. 6

##### *Verfügbarkeit der Dienste und Kontinuität*

Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen für die Verfügbarkeit seiner Dienste gemäss seinem Angebot zu ergreifen.

Er stellt die Kontinuität für die Benutzer in Liechtenstein unter mindestens denselben Bedingungen wie in der Schweiz sicher.

Art. 7  
*Nummernressourcen*

Der Konzessionsinhaber verwendet zur Erbringung der konzessionierten Dienste schweizerische Nummerierungsressourcen. Die Zuständigkeit für schweizerische Nummerierungsressourcen ist beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM).

Art. 8  
*Schweizerische Konzessionen*

Regeln die Bestimmungen dieser Konzession erforderliche Sachverhalte nicht, so sind die Bestimmungen der vom Schweizerischen Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) verfügbaren Konzessionen Nr. 251100015 (POCSAG) und Nr. 251100017 (ERMES) analog heranzuziehen.

Art. 9  
*Technischer Netzbescrieb*

1. *Frequenzausstattung ERMES*

Grundsätzlich werden dem Konzessionsinhaber zwei ERMES-Kanäle zugeteilt.

2. *Technische Parameter ERMES*

Standard:	ERMES:
Typ der Aussendung:	G1D
Frequenz 1 (ERMES - Initialfrequenz):	ERMES - Kanal 1 ( 169.425 MHz)
Frequenz 2 (ERMES - Ausbaufrequenz):	ERMES - Kanal 12 ( 169.700 MHz)
Frequenzklasse:	2

3. *Technische Parameter POCSAG*

Protokoll:	POCSAG
Typ der Aussendung:	G2D
Frequenz:	147.300 / 147.325 / 147.375 / 147.400
Frequenzklasse:	2

4. *Spezielle Weisungen für die Netzplanung und Frequenzkoordination*

Die zulässigen maximalen Störfeldstärken für die Frequenzkoordination zwischen benachbarten Ländern dürfen die Grenzwerte gemäss CEPT/ERC Recommendation T/R 25-07, Kategorie A nicht überschreiten.

#### Art. 10

##### *Kundenbeschwerden und Störungsdienst*

Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, einen Dienst für die Behandlung von Kundenanfragen und Kundenbeschwerden sowie für die Entgegennahme und Behebung von Störungsmeldungen einzurichten. Er kann diesen Dienst selbst erbringen oder erbringen lassen.

#### Art. 11

##### *Offenlegungspflichten und Informationserfordernisse*

1) Der Konzessionsinhaber hat insbesondere innert den von der Regulierungsbehörde bestimmten Zeitabständen und nach deren Vorgaben Berichte zu erstatten oder erstatten zu lassen, die die Einhaltung der liechtensteinischen und internationalen rechtlichen Anforderungen, insbesondere des EWR-Rechts, durch den Konzessionsinhaber belegen. Der Konzessionsinhaber hat die Anforderungen des EWR-Rechts sowie weitere Anforderungen in Bezug auf die Offenlegung und Bereitstellung von Informationen kostenlos zu erfüllen.

2) Die Regulierungsbehörde legt die Erfordernisse in Bezug auf Form und Inhalt der vom Konzessionsinhaber zur Verfügung zu stellenden Dokumente fest, die öffentlich zugänglich sein müssen, unter Einschluss öffentlicher Anhörungen. Die Regulierungsbehörde schützt die berechtigten Interessen des Konzessionsinhabers in Bezug auf die Wahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses.

3) Für die Erstellung und Verwaltung von Statistiken ist der Konzessionsinhaber dazu verpflichtet, der Regulierungsbehörde auf deren Aufforderung hin die Anzahl der in seiner Kundendatenbank eingetragenen Benutzer zu übermitteln.

#### Art. 12

##### *Geheimhaltung, Daten- und Persönlichkeitsschutz*

1) Der Konzessionsinhaber trifft alle erforderlichen und zumutbaren Massnahmen, um die Geheimhaltung der Inhalte von Kommunikationsvorgängen zu gewährleisten und keine Informationen gleich welcher Art über Kommunikationsvorgänge an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dass die Herausgabe bestimmter Informationen gerichtlich angeordnet wird.

2) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, die für die Sicherstellung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, des Schutzes von Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und von Rechtsansprüchen in Bezug auf Geistiges oder anderes Eigentum erforderlich sind.

3) Der Konzessionsinhaber stellt sicher, dass auch im Rahmen der Dienstleistungserbringung für ihn tätige natürliche oder juristische Personen den Verpflichtungen dieses Artikels unterstehen.

### Art. 13

#### *Konformität der Telekommunikationsanlagen*

Alle vom Konzessionsinhaber verwendeten Telekommunikationsanlagen, insbesondere funkgestützte, müssen den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen, insbesondere der Verordnung über Einzelkonzessionen für die Einrichtung und den Betrieb von Telekommunikationsanlagen (EKAV) und der Verordnung über die Frequenzverwaltung (FVNV) entsprechen.

### Art. 14

#### *Vorbeugender Schutz gegen technische Störungen*

1) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, technischen Störungen vorzubeugen, die den Betrieb seines Funkrufnetzes beeinträchtigen. Diese Verpflichtung bezieht sich auf Netzbestandteile, die der Kontrolle des Konzessionsinhabers unterstehen.

2) Stört eine Telekommunikationsanlage den Telekommunikationsverkehr oder den Rundfunk, kann die Regulierungsbehörde den Konzessionsinhaber verpflichten, die Anlage auf eigene Kosten zu ändern oder, sofern durch eine derartige Änderung die Störung nicht beseitigt werden kann, ihren Betrieb für die Dauer der Störung einzustellen, auch wenn sie den Bestimmungen des liechtensteinischen oder des Staatsvertragsrechts über ihr Erstellen, ihren Betrieb und ihr Inverkehrbringen entspricht.

3) Um den Ursprung von Störungen Dritter und die für eine Beseitigung erforderlichen Massnahmen bestimmen zu können, muss der Konzessionsinhaber nach einer vorhergehenden Ankündigung von mindestens drei Werktagen, soweit eine solche tunlich ist, der Regulierungsbehörde Zutritt zu allen Telekommunikationsanlagen gewähren, die für die Untersuchung der jeweiligen Störung erforderlich sind.

4) Stellt sich heraus, dass die Störung darauf zurückzuführen ist, dass die

gestörte oder störende Telekommunikationsanlage dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht oder nicht mehr entspricht oder dass sie nicht den Bestimmungen des liechtensteinischen oder des Staatsvertragsrechts entsprechend betrieben worden ist, erhebt die Regulierungsbehörde beim Konzessionsinhaber in Übereinstimmung Art. 43 und 45 EKDV i.V.m. Art. 35 Abs. 2 des Landesverwaltungs- pflegegesetzes (LVG), LGBI. 1922 Nr. 24, eine Gebühr für die ihr durch die Überprüfung verursachten Kosten.

#### Art. 15

##### *Bau- und Raumplanung, Natur- und Landschaftsschutz*

1) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Bau- und Raumplanung und des Natur- und Landschaftsschutzes einzuhalten.

2) Sämtliche nicht mehr benutzten Anlagen sind abzubauen und der Ursprungszustand der Umgebung ist wieder herzustellen.

#### Art. 16

##### *Immissionsschutz*

1) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, die Vorschriften der Verordnung vom 21. November 2000 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung ortsfester Sendeanlagen von Telekommunikationssystemen, LGBI. 2000 Nr. 231, einzuhalten. Zukünftige Änderungen in Verordnung oder Gesetz bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, bei der Angabe der massgebenden Strahlungsleistungen einer Sendeanlage in den Standortdatenblättern angemessene, der Realität entsprechende Leistungen bekannt zu geben, um die Bemühungen nach Koordination der Standorte nicht zu unterlaufen.

#### Art. 17

##### *Auskunftspflicht*

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, der Regulierungsbehörde alle für den Vollzug des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen sowie die Erstellung von amtlichen Statistiken erforderlichen Informationen auf Anforderung zu übermitteln. Er ist insbesondere dazu verpflichtet, der Regulierungsbehörde mindestens einmal jährlich einen Bericht vorzulegen.

2) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, alle zur Erstellung und Verwaltung von Statistiken erforderlichen Angaben kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen können von der Regulierungsbehörde im Einzelfall bestimmt werden. Sie enthalten auf jeden Fall:

- a) einen jährlichen Geschäftsbericht (insbesondere Betriebskosten, Umsatz und Gewinn, Investitionen und Anzahl Beschäftigte);
- b) Informationen über die Kunden- und Dienstentwicklung (insbesondere Anzahl Abonnenten, Anzahl Verbindungen, Dienste und Preise);
- c) Informationen über die Netzentwicklung (insbesondere Versorgungsgrad);
- d) absehbare und geplante Änderungen für die nächste Berichtsperiode.

3) Der Konzessionsinhaber informiert die Regulierungsbehörde über die von ihm angebotenen Produkte und Dienstleistungen in Form entsprechender Beschreibungen und Preislisten. Diese Informationen sind jeweils bei wichtigen Neuerungen bzw. Änderungen, jedenfalls aber mindestens halbjährlich jeweils bis zum 31. Dezember bzw. 31. Juni zu liefern.

4) Der Konzessionsinhaber übermittelt der Regulierungsbehörde die Zahl der Kunden auf seinem Netz, unterteilt nach Produktgruppen. Die Teilnehmerzahlen sind jährlich, jeweils Ende Dezember zu liefern.

#### Art. 18

##### *Inkrafttreten und Aufnahme der Dienstleistung*

1) Diese Konzession tritt am Tage der Übermittlung der Konzessionsbestimmungen in Kraft.

2) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, die Dienstleistung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäss Abs. 1 nach Massgabe der Bestimmungen dieser Konzession aufzunehmen.

#### Art. 19

##### *Beteiligung an Konsultationen*

Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, sich in besten Treuen nach Massgabe der Anordnungen der Regulierungsbehörde an Konsultationen und öffentlichen Anhörungen zu beteiligen.

Art. 20  
*Schlichtung*

In Fällen von Streitigkeiten zwischen dem Konzessionsinhaber und Kunden im Fürstentum Liechtenstein sowie zwischen dem Konzessionsinhaber und anderen Erbringern oder Benützern der Telekommunikation, die sich aus der Ausübung dieser Konzession ergeben, erfolgt auf Antrag dieser Personen eine Schlichtung durch die Regulierungsbehörde im Sinne von Art. 47 TelG. Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, sich der Schlichtung zu unterziehen und mit dem Kunden einen Vertrag über deren Rechtskraft abzuschliessen. Kommt es zu keiner Schlichtung, untersteht die Streitigkeit der Zivilgerichtsbarkeit. Gerichtsstand ist Vaduz.

Art. 21  
*Rechtsmittel*

Für alle anderen Streitigkeiten, insbesondere für Streitigkeiten, die sich im Zuge der Aufsicht über die Ausübung dieser Konzession ergeben, sind die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nach Massgabe des Telekommunikationsgesetzes sowie des Landesverwaltungspflegegesetzes zuständig.

Art. 22  
*Widerruf, Entzug und Verwarnung*

Verstösst die Konzessionsinhaber gegen die Bestimmungen dieser Konzession oder sind eine oder mehrere Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt, kann diese Konzession ganz oder teilweise widerrufen oder entzogen oder eine Verwarnung ausgesprochen werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus Art. 28 TelG, Art. 34 bis 38 EKDV sowie Art. 31 und 32 VAVT.

Art. 23  
*Überprüfung*

In den von der Konzessionsbehörde bestimmten Zeitabständen findet eine Überprüfung der Bestimmungen dieser Konzession statt.

Art. 24  
*Übertragung der Konzession*

1) Die gänzliche oder teilweise, befristete oder unbefristete Übertragung der

Konzession bedarf gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. b und c EKDV einer vorgängigen Bewilligung der Konzessionsbehörde. Die Bewilligung kann insbesondere in Fällen verweigert werden, in denen der neue Inhaber der Konzession keine hinreichende Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession bietet oder die Anforderungen des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen nicht erfüllt.

2) Direkte oder indirekte wesentliche Änderungen in den Eigentumsverhältnissen am Konzessionsinhaber gleich welcher Art, welche eine Änderung betreffend 50 % oder mehr des Stammkapitals oder Stimmrechts zur Folge haben, sind Fälle von Abs. 1 und bedürfen der Zustimmung der Konzessionsbehörde. Die Zustimmung ist, gegebenenfalls unter Bedingungen oder Auflagen, zu erteilen, sofern der Konzessionsinhaber auch nach der beantragten Änderung die Anforderungen des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen erfüllt und Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession bietet.

#### Art. 25 *Gebühren*

- 1) Für die Erteilung der Konzession wird keine Gebühr erhoben.
- 2) Auf die Erhebung einer Aufsichtsgebühr wird, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in Zukunft, vorläufig verzichtet.
- 3) Die Frequenznutzungsgebühren werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der FVNV und der EKAV nach einer einheitlichen Formel festgesetzt.

#### Art. 26 *Kosten*

Ist in dieser Konzession, im geltenden Recht oder in Anordnungen (Entscheidungen oder Verfügungen) der Regulierungsbehörde nichts anderes bestimmt, trägt der Konzessionsinhaber die volle und ausschliessliche Verantwortung für die finanzielle Erfüllung der durch diese Konzession begründeten Pflichten.

#### Art. 27 *Veröffentlichung*

Diese Konzession wird für die öffentliche Einsichtnahme und in elektroni-

scher Form zur Verfügung gestellt. Die Konzessionsbehörde kann in begründeten Fällen bestimmte Teile dieser Konzession von der Einsicht oder Veröffentlichung ausnehmen.

Art. 28  
*Konzessionsurkunde*

Dieser Konzession ist eine Konzessionsurkunde beigelegt, die vom Konzessionsinhaber für alle öffentlichen Zwecke eingesetzt werden kann.

Vaduz, 21. Oktober 2003  
RA 2003/2469-3817

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**